

Brüssel, den 27. Mai 2026
(OR. en)

7905/1/26
REV 1
PV CONS 21
AGRI 237
PECHE 115
PARLNAT

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(**Landwirtschaft** und **Fischerei**)
30. März 2026

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 7462/26 enthaltene Tagesordnung mit den folgenden Ergänzungen an:

- auf Antrag Deutschlands ein Punkt unter „Sonstiges“ zu „Erfordernis einer deutlichen Verbesserung und Vereinfachung der Fischereivorschriften der Union, insbesondere des Entwurfs der Wiegebestimmungen“ (neuer Punkt 6 Buchstabe i) und
- auf Antrag Frankreichs und Italiens ein Punkt unter „Sonstiges“ mit dem Titel „Dringend notwendige vorübergehende Entschärfung der Auswirkungen des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) auf die Düngemittelpreise“ (neuer Punkt 6 Buchstabe d Ziffer iv).

Der Rat kam ferner überein, den von Deutschland beantragten zusätzlichen Punkt gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates in öffentlicher Aussprache zu behandeln.

2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 7708/26 + COR1

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.


- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 7709/26

Binnenmarkt und Industrie

1. **Pauschalreiserichtlinie**  7301/1/26 REV 1
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 25.3.2026 gebilligt + REV 1 ADD 1
PE-CONS 4/26
CONSOM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).
Eine Erklärung Italiens ist in der Anlage wiedergegeben.


Umwelt

2. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 über CO₂-Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge**  7430/1/26 REV 1
Annahme des Gesetzgebungsakts + ADD 1 REV 1
vom AStV (1. Teil) am 25.3.2026 gebilligt PE-CONS 12/26
+ COR 1
CLIMA

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).


Die Erklärungen Frankreichs und Maltas sowie eine gemeinsame Erklärung der Slowakei und der Tschechischen Republik sind im Anhang wiedergegeben.

Auswärtige Angelegenheiten

3. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/947 im Hinblick auf die Garantie für Außenmaßnahmen**  7428/26
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 8/26
vom AStV (2. Teil) am 25.3.2026 gebilligt NDICI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 209 und Artikel 212 AEUV).

Justiz und Inneres

4. **Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts**  7426/3/26 REV 3
Annahme des Gesetzgebungsakts + REV 2 ADD 1
vom AStV (2. Teil) am 25.3.2026 gebilligt REV 1
PE-CONS 64/25
JUSTCIV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung Belgiens, Tschechiens, Spaniens, Ungarns und Österreichs angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Eine Erklärung Spaniens ist in der Anlage wiedergegeben.

5. Verordnung zur Einrichtung eines EU-Talentpools



7427/26 + ADD 1

Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 62/25

vom AStV (2. Teil) am 25.3.2026 gebilligt

MIGR

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung Ungarns und der Niederlande angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm Dänemark nicht an der Abstimmung teil.

Die Erklärungen Ungarns und der Niederlande sind in der Anlage wiedergegeben.

Forschung

6. Beschluss des Rates zur Festlegung der zur Durchführung des Protokolls Nr. 37 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl notwendigen Maßnahmen



7015/26

Grundsätzliche Einigung

6884/26

Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

COMPET

vom AStV (1. Teil) am 25.3.2026 gebilligt

Der Rat erzielte grundsätzliches Einvernehmen über den Beschluss und beschloss, das Europäische Parlament gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 37 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl um Zustimmung zu ersuchen.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

3. **Energiewende im Fischerei- und im Aquakultursektor der EU** [2] 7190/26
Gedankenaustausch

Punkt 3 wurde zusammen mit Punkt 6 Buchstabe a behandelt.

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über den Fahrplan für die Energiewende in der Fischerei und Aquakultur. Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Informationen Italiens über die Auswirkungen steigender Betriebsmittelkosten auf den Fischereisektor.

LANDWIRTSCHAFT

4. **Vision für Landwirtschaft und Ernährung: ein Jahr der Umsetzung** [2] 7366/26
Informationen der Kommission
Gedankenaustausch

Punkt 4 wurde zusammen mit Punkt 6 Buchstabe d Ziffern i, ii und iv behandelt.

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission und führte einen Gedankenaustausch über die Umsetzung der Vision für Landwirtschaft und Ernährung.

Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Informationen Ungarns im Namen Polens, der Slowakei, Tschechiens und Ungarns sowie Bulgariens und Rumäniens, von den Informationen Spaniens und Portugals, unterstützt von Bulgarien, Frankreich, Österreich, Polen, Rumänien, der Slowakei, Tschechien und Ungarn, sowie von den Informationen Frankreichs und Italiens.

5. **Handelsbezogene Agrarfragen** 5996/26
Informationen der Kommission
Gedankenaustausch

Sonstiges

6. Fischerei

- a) **Dringende Maßnahmen zur Bewältigung der Krise in der Fischerei und Aquakultur der EU**  7732/26
Informationen Italiens



Punkt 6 Buchstabe a wurde zusammen mit Punkt 3 behandelt.

- b) **Umsetzungsdialog über die handwerkliche Fischerei und die Küstentfischerei (24. November 2025)**  7693/26
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission und die Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis.

- c) Forderung nach einer dringenden Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein globales Abkommen zwischen Küstenstaaten über die nachhaltige Bewirtschaftung des Makrelenbestands im Nordostatlantik 7724/26
Informationen Frankreichs und der Niederlande

Landwirtschaft

- d) **Aktueller Gesetzgebungsvorschlag (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**  

- i) **Gemeinsame Erklärung der Landwirtschaftsministerinnen und -minister der Visegrád-Gruppe sowie Bulgariens und Rumäniens zum mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2027 und zur Gemeinsamen Agrarpolitik** 7694/26
Informationen Ungarns, Bulgariens, Polens, Rumäniens, der Slowakei und Tschechiens



Punkt 6 Buchstabe d Ziffer i wurde zusammen mit Punkt 4 behandelt.

- ii) **GAP-Strategiepläne – Nationale Partnerschaftspläne: Übergangsbestimmungen für sektorale Interventionen im Weinsektor sowie im Obst- und Gemüsektor** 7695/26
Informationen Spaniens und Portugals

Punkt 6 Buchstabe d Ziffer ii wurde zusammen mit Punkt 4 behandelt.

- e) **Förderung der Verwendung von Gärrückständen in Europa**  7687/26
Informationen Italiens

Der Rat nahm die Informationen Italiens und die Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis.

- d) **(Fortsetzung) Aktueller Gesetzgebungsvorschlag (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**  
- iii) **Erforderliche Änderungen der automatischen Schutzklausel der APS-Verordnung** 7674/26
Informationen Italiens

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Italiens, unterstützt von Bulgarien und Ungarn, sowie von den Bemerkungen der Delegationen.

- f) **Der europäische Milchmarkt unter Druck: Notwendigkeit einer koordinierten europäischen Reaktion**  7746/26
Informationen der Slowakei
- g) **Situation auf dem europäischen Milchmarkt – Notwendigkeit einer europäischen Antwort**  7681/26
Informationen Belgiens

Punkt 6 Buchstaben f und g wurden zusammen behandelt.

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Slowakei, unterstützt von Bulgarien, Italien und Ungarn, und Belgiens, unterstützt von Bulgarien, Litauen, der Slowakei, Slowenien und Ungarn, sowie von den Bemerkungen der Delegationen.

- h) **Die finanziellen Obergrenzen für Direktzahlungen für das Antragsjahr 2027**  7696/1/26 REV 1
Informationen Polens

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Polens, unterstützt von Deutschland, Kroatien, Malta, Portugal, Rumänien, Tschechien und Ungarn, sowie von den Bemerkungen der Delegationen.

- i) **Erfordernis einer deutlichen Verbesserung und Vereinfachung der Fischereivorschriften der Union, insbesondere des Entwurfs der Wiegebestimmungen**
Informationen Deutschlands

 7820/26

Der Rat nahm die Informationen Deutschlands zur Kenntnis.

- d) **(Fortsetzung) Aktueller Gesetzgebungsvorschlag (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**



- iv) **Dringend notwendige vorübergehende Entschärfung der Auswirkungen des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) auf die Düngemittelpreise**
Informationen Frankreichs und Italiens

7817/26

Punkt 6 Buchstabe d Ziffer iv wurde zusammen mit Punkt 4 behandelt.



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 7709/26

Zu A-Punkt 1:

Pauschalreiserichtlinie
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG ITALIENS

„Italien stimmt für die Annahme der Richtlinie [2023/0435 (COD)] und würdigt die Bemühungen, den Verbraucherschutz mit den Bedürfnissen der Tourismusbranche in Einklang zu bringen.

Italien möchte jedoch zu Protokoll geben, dass es zutiefst darüber besorgt ist, dass nach der COVID-19-Pandemie erneut Ereignisse von globaler Tragweite wie der Krieg in der Ukraine und die Konflikte im Nahen Osten und in der Golfregion aufgetreten sind, die sich unmittelbar auf die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, einschließlich des Tourismussektors und insbesondere der Widerstandsfähigkeit des Sektors für organisierten Tourismus, auswirken. Insbesondere hält Italien die Artikel 12 und 12a, die das Recht zum Widerruf und die Regelung von Gutscheinen betreffen, für bedenklich, da darin die besonders negativen Auswirkungen von Ereignissen wie den genannten nicht angemessen berücksichtigt wurden; diese erfordern nämlich Flexibilität und müssen mit systemischen Instrumenten angegangen werden, um den Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, keine unverhältnismäßigen finanziellen und organisatorischen Belastungen aufzuerlegen. In den letzten Jahren mussten im Bereich des organisierten Tourismus tätige Unternehmen allzu oft die Last unvorhergesehener Ereignisse – wie des jüngsten Konflikts – tragen, deren Ausmaß und wirtschaftliche Auswirkungen für ihre Geschäftsmodelle viel zu groß sind und die nichts mit dem üblichen Verbraucherschutz zu tun haben, der im Mittelpunkt der Pauschalreiserichtlinie steht, die wir in ihrer überarbeiteten Form annehmen werden. Beim Versicherungsschutz oder bei anderen üblichen privatrechtlichen Abhilfen wird der Sektor für organisierten Tourismus entweder ausgeschlossen oder nicht hinreichend vor Kriegshandlungen oder Krisen, die die Sicherheit von Reisenden auf Routen oder in Gebieten von strategischer Bedeutung für die Europäische Union gefährden, geschützt.

Italien fordert die Kommission daher auf, die Auswirkungen der mangelnden Flexibilität der Vorschriften in Bezug auf die genannten Ereignisse genau zu überwachen, und ist bereit, bei der Entwicklung künftiger Abhilfemaßnahmen zusammenzuarbeiten oder der Europäischen Kommission die Einrichtung einer Finanzierungsfazilität, z. B. im Rahmen des Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, oder die Festlegung einer Beihilferegelung für diese Notfälle vorzuschlagen, die bekanntermaßen immer wieder auftreten und eindeutig schwerwiegende systemische Auswirkungen auf den Sektor für organisierten Tourismus und damit auf verschiedene Weise auf die Endverbraucher haben.“

Zu A-Punkt 2: **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 über CO₂-Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG FRANKREICHS

„Frankreich kann den Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung über CO₂-Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge unterstützen.

Es bekräftigt jedoch sein Bedauern darüber, dass dem Änderungsvorschlag der Europäischen Kommission keine Folgenabschätzung beigelegt war, obwohl der Änderungsvorschlag die Funktionsweise des in der Verordnung vorgesehenen Mechanismus für Emissionsgutschriften erheblich verändert. Frankreich ist der Auffassung, dass im Zuge der fachlichen Arbeiten ein eingehender Austausch hätte stattfinden müssen, um die Bedingungen für einen Rahmen für die Flexibilität zu prüfen.

Frankreich betont, dass mit diesem Vorschlag die Umweltziele der Regelung erheblich verringert werden könnten und das Signal an den Markt zugunsten der Elektrifizierung schwerer Nutzfahrzeuge geschwächt werden könnte. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, starke regulatorische Anreize für die Elektrifizierung und Dekarbonisierung schwerer Nutzfahrzeuge beizubehalten; in diese haben die Hersteller bereits massiv investiert und bieten inzwischen elektrische Alternativen zu Modellen mit Verbrennungsmotor bzw. emissionsärmere Verbrennungsmotoren an. Wir stellen fest, dass die Mehrheit der Hersteller aufgrund dieser Investitionen in der Lage war, die Ziele der Verordnung im Jahr 2025 zu erreichen. Daher sind die französischen Behörden der Auffassung, dass vorrangig an den grundlegenden Voraussetzungen, die für das Erreichen der mittel- und langfristigen Dekarbonisierungsziele von entscheidender Bedeutung sind, gearbeitet werden muss und diese Arbeiten im Mittelpunkt der Überarbeitung im Jahr 2027 stehen müssen.“

ERKLÄRUNG MALTAS

„Malta möchte die strukturellen Zwänge hervorheben, die seinen Markt für schwere Nutzfahrzeuge kennzeichnen. Als sehr kleiner Markt, der vollständig von Einfuhren abhängig ist und in dem ausschließlich rechtsgelenkte Fahrzeuge zum Einsatz kommen, ist Malta nur begrenzt in der Lage, die Lieferketten zu beeinflussen oder von Größenvorteilen zu profitieren.

In diesem Zusammenhang ist sich Malta zwar bewusst, dass eine gezielte Flexibilität für Hersteller eingeführt werden muss, spricht sich jedoch für eine genaue Überwachung der Verfügbarkeit emissionsfreier schwerer Nutzfahrzeuge in allen Mitgliedstaaten aus und bekräftigt, wie wichtig es ist, ergänzende nachfrageseitige Unterstützungsmaßnahmen zu prüfen, um die Einführung dort zu erleichtern, wo Größenvorteile nach wie vor begrenzt sind. Eine solche Unterstützung würde dazu beitragen, dass die Vorteile des Übergangs gerecht verteilt sind und kein Mitgliedstaat zurückgelassen wird.

Malta setzt sich weiterhin uneingeschränkt für die Klimaziele der Union ein und ist bereit, weiterhin konstruktiv mit der Kommission und anderen Partnern zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass der Übergang zu emissionsfreier Mobilität sowohl ehrgeizig als auch inklusiv ist.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI UND der Tschechischen Republik

„Die Slowakische Republik und die Tschechische Republik unterstützen die Annahme der gezielten Überarbeitung der Verordnung (EU) 2019/1242 und empfehlen ihre rasche Annahme ohne weitere Änderungen.

Wir betonen zugleich, dass unter Umständen eine frühere umfassende Überprüfung der CO₂-Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge vor der derzeit geplanten Frist 2027 in Erwägung gezogen werden muss.“

Zu A-Punkt 4: **Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des
Insolvenzrechts**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG SPANIENS

„Spanien ist der Ansicht, dass Fortschritte beim Insolvenzrechtsrahmen wichtig sind, um unsere Unternehmen wettbewerbsfähiger zu machen. Dennoch enthalten wir uns der Stimme und bedauern, dass in dem Text das Rechtskonzept des Gläubigerausschusses wieder eingeführt wird, auch wenn er sich nur auf große Unternehmen beschränkt. Gläubigerausschüsse wurden bereits vor längerer Zeit abgeschafft, da sie sich als ineffizient und kostenintensiv erwiesen haben. Wir – und auch andere Mitgliedstaaten – haben andere Verfahren des Gläubigerschutzes, die effizienter sind und sehr gut funktionieren.

Der Wortlaut von Titel IV zum Pre-pack-Mechanismus ist nicht ehrgeizig genug; wir hätten bei den Mechanismen zum Schutz gegen Missbrauch durch Betrug von Gläubigern noch weiter gehen sollen. Auch bei den Mechanismen, die die Betriebskontinuität der produktiven Einheiten gewährleisten sollen, ist mehr Ehrgeiz notwendig, um die Unternehmensstruktur operativ zu halten.“

Zu A-Punkt 5: **Verordnung zur Einrichtung eines EU-Talentpools**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn würdigt die Bemühungen des Vorsitzes, einen Talentpool einzurichten.

Gleichzeitig sind wir der Auffassung, dass der Arbeitskräftemangel in Europa in erster Linie auf die demografischen Herausforderungen des Kontinents zurückzuführen ist, deren Bewältigung Ungarn nicht durch die Förderung von Migration anstrebt.

Auf Arbeitskräfte von außerhalb der Europäischen Union zurückzugreifen, kann unserer Ansicht nach höchstens eine vorübergehende Lösung sein. Die ungarische Beschäftigungspolitik ist nach wie vor darauf ausgerichtet, den ungarischen Arbeitsmarkt zu schützen, die Interessen der einheimischen Arbeitnehmer zu vertreten und den Arbeitskräftemangel gezielt zu anzugehen.

Der Vorschlag bietet nur einen begrenzten Mehrwert für den Arbeitsmarkt auf EU-Ebene, weshalb sich Ungarn nicht am Betrieb des Systems beteiligen möchte. Die freiwillige Beteiligung ist ein grundlegendes Element des Vorschlags. Ungarn respektiert, wie andere Mitgliedstaaten den Erfordernissen ihres Arbeitsmarktes gerecht werden möchten.

Ungarn würdigt zwar die Bemühungen des Vorsitzes, wird sich aber aus den genannten Gründen bei der Annahme der Verordnung der Stimme enthalten.“

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE

„Die Niederlande erkennen an, dass der EU-Talentpool dazu beitragen kann, den Arbeitskräftemangel in den Mitgliedstaaten zu verringern. Wir erkennen auch an, dass Vorschläge wie die Verordnung über den EU-Talentpool einen positiven Beitrag zum Migrationsdialog mit den Herkunfts- und Transitländern leisten können. Während der interinstitutionellen Verhandlungen haben wir ausführlich auf die Verhinderung des Missbrauchs und der Ausbeutung von Drittstaatsangehörigen hingewiesen. Die Niederlande sind der Ansicht, dass die unsachgemäße Entsendung von Drittstaatsangehörigen in die EU-Mitgliedstaaten so weit wie möglich verhindert werden sollte, auch im spezifischen Kontext des EU-Talentpools. Solche Praktiken bringen Drittstaatsangehörige in eine prekäre Lage, was zu einem höheren Risiko der Ausbeutung der Arbeitskraft, zu unlauterem Wettbewerb zwischen Unternehmen und zu einem Wettlauf nach unten in Bezug auf Arbeitsbedingungen führt und wodurch die nationale Migrationspolitik umgangen wird.

Wir sollten sicherstellen, dass der EU-Talentpool nicht darüber hinaus eine unrechtmäßige Entsendung von Drittstaatsangehörigen ermöglicht. Schließlich wird der EU-Talentpool nicht dazu dienen, spezifische Engpässe auf dem Arbeitsmarkt in den Mitgliedstaaten zu verringern, wenn Drittstaatsangehörige rasch und über lange Zeiträume in andere (sogar nicht teilnehmende) Mitgliedstaaten entsandt werden können. Auf diese Weise ist die Entsendung im Rahmen des EU-Talentpools nicht nur für Mitgliedstaaten, die versuchen, den Arbeitskräftemangel zu beheben, nicht wünschenswert, sondern auch für Arbeitsuchende und Aufnahmemitgliedstaaten.

Wir sind daher der Ansicht, dass zusätzliche EU-Maßnahmen erforderlich sind, um die tatsächliche Entsendung von Drittstaatsangehörigen zu fördern, und wir setzen für einen klareren Rechtsrahmen für die Entsendung von Drittstaatsangehörigen ein. Rechtsklarheit, z. B. durch eine neue EU-Richtlinie, ist eine Voraussetzung für die wirksame Durchsetzung der Entsendevorschriften. Eine wirksame Durchsetzung gewährleistet in der Folge gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen und eine faire Behandlung von Drittstaatsangehörigen. Schließlich müssen die Herausforderungen im Zusammenhang mit Drittstaatsangehörigen fest im Mandat der Europäischen Arbeitsbehörde verankert sein.“